BRUCHMUHLBACH-MIESAU

ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSPLAN BEGRÜNDUNG: BEGRÜNDUNG FÜR DIE URFASSUNG (NUR NACHRICHTLICH)

DER MIT VERFÜGUNG VOM 27.02.1979 AZ. 61-610-13 KA BRUCHMUHLBACH GENEHMIGTE ÄNDERUNGSPLAN WURDE AUF BESCHLUSS DES GEMEINDERATES BRUCHMÜHLBACH - MIESAU VOM 17.11 1980 GEÄNDERT:

7. DIE IM MITTELTEIL DES BAUGEBIETS VORGESEHENEN KLEINGÄPTEN PL-NR. 62/5-6-7-8-9-10-11-12-13 SOILEN ALS BAUGELÄNDE GENUTZT WERDEN. 2.DAS BAUGEBIET WIRD UM EINE TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKS PL.-NR. 64 ERWEFTERT PER WIRTSCHAFTSWEG AM FROHNBACH SOLL ALS ZUFAHRT FUR DIE 3 BAUPLÄTZE GENUTZT WERDEN. DURCH DIESE MASSNAHME SOLL EINE BESSERE AUSNUTZUNG DES VORHANDENEN BAUGELÄNDES ERREICHT WERDEN. KOSTEN FUR AUSBAU DES WEGES: CA. 30 000. - DM.

1. Änderungsbeschluß durch den Ortsgemeinderat

VERMERKE ZUM RECHTSETZUNGSVERFAHREN

am 23. 05. 1997

2.	Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	am	12. 06.	1997
3.	Billigungs- und Offenlegungsbeschluß des Änderungsentwurfs	am	19. 09.	1997
4.	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB	am	09. 10	. 1997
5.	Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB). 1997 I. 1997
6.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom	06. 10	. <u>1</u> 997
7.	Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	23. 0	1. 1998
8.	Satzungsbeschluß gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	am	23. 0	1. 1998
9.	Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	-4.	3. 9
10.	Ausfertigung der Änderung des Bebauungsplanes		1109	emein,
	Bruchmühlbach-Miesau, den <u>5. 3.</u> 98 <u>Qez Salter</u> Ortsbürgermeiste	er	Par Car	
11.	Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz BauGB	am	12.	hlback 3. S
12.	Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs in Kraft	. 3 S	atz 4 Ba	auGB
	Bruchmühlbach-Miesau, den 16, 3, 98	Sa	Her/	10100

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 BAU NVO) MD DORFGEBIET (\$5 BAU NVO) 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (ALS HÖCHSTMASS) 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (ALS HÖCHSTMASS) 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, O OFFENE BAUWEISE 15º45 DACHNEIGUNG BAUGRENZE _____NEU GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTEHENDE UND VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE _____AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG 4 VERKEHRSFLACHEN FAHRBAHN 5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

6. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE () T GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BRUCHMUHLBACH DACHNEIGUNG BAUWEISE

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE / HÖHENLINIEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (\$9 ABS.1 B BAU G UND BAU NYO) 1.1 BAULICHE NUTZUNG

FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR BAUGRENZE

- S. ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN
- 11.1 AUSNAHMEN: AUSNAHMEN SIND GEMÄSS §1 ABS. 5 BAU NVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG AUSNAHMEN GEM §31 ABS.1 BBOUG SIND ZULÄSSIG. DIE FIRSTRICHTUNG KANN SENKRECHT ZUR STRASSE WEISEN.
- 1.1.2 BAUWEISE 1943. INR 18 BAU G UND § 22 BAU NVO)
 OFFENE BAUWEISE MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND (BAUWICH) HAUS GRUPPEN SIND ZULÄSSIG 1.1.3 STELLUNG DER BAUUCHEN ANLAGEN (\$ 9,ABS, 1 NR. 1 B BAU G)
- 1.14 NEBEN ANLAGEN IM SINNE DES \$14 BAU NVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. 11.5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (\$ 9 ABS. 1 NR.1 B BAU G)
- FÜR JEDE WIHNUNG IST MIND 1 STELLPLATZ ODER EINE GARAGE NACHZUWEISEN.

 1.1.6GARAGEN NEBENGEHÄUDE UND NEBENANLAGEN SIND NUR GESTATTET INNERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWEIT SIE NACH DER L BAU O ZUGELASSEN SIND. STAURAUM ZWISCHEN-HINTERKANTE BÜRGERSTEIG UND GARAGE MIND. 5.00m. DIESER STAURAUM DARF ZUR STRASSE HIN NICHT ENGEFRIEDIGT WERDEN.
- 2. BAUORDNUNG RECHTLICHE GESTALTUNGS VORSCHRIFTEN.
- 2.1 DACHFORMEN DIE DACHNEIGUNGEN SIND ENTSPRECHEND DEN EINSCHREIBEN ALS HÖCHSTWERTE FESTGESETZT 22 EINFRIEDUNGEN
- DIE GRUNDSTÜCKE BRAUCHEN NICHT EINGEFRIEDIGT ZU WERDEN. WERDEN JEDOCH EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE AUSGEFÜHRT, SO DARF DER SOCKEL AUS BETON ODER MAUERWERK EINE HÖHE VON 50cm UND EIN ZAUN AUS HOLZ ODER METALL EINE HÖHE VON 120cm ÜBER OK BÜRGERSTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN DIE ÜBERSICHTLICHKEIT FÜR DEN FAHRBAHNVERKEHR DARF DURCH EINFRIEDUNGEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

UBERSICHTS - SKIZZE M 1:10 000

ANDERUNGS-UND ERWEITERUNGSPLAN 4 DES BEBAUUNGSPLANES "HINTER DER KIRCHE" DER GEMEINDE BRUCHMÜHLBACH- MIESAU

BEGRÜNDUNG ZUR & ÄNDERUNG (NUR NACHRICHTLICH) DIE ERSTELLUNG EINES WEGES SÜDWESTLICH DER PLANSTRASSE B IST NOTWENDIG UM ENE ERSCHLIESSUNG DER BEIDEN GRUNDSTÜCKE PLAN NR.49/10 UND 49/14

SICHERZUSTELLEN. BEGRÜNDUNG ZUR 5. ÄNDERUNG

IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE FLURSTÜCK - NRN. 49/16 UND 49/4 SIND DIE FESTSETZUNGEN DER WASSERSSCHUTZ -ZONEN I UND II AUFGEHOBEN WORDEN. DIE FLÄCHE DES FLURSTÜCKS NR. 49/16 WIRD ALS "ÖFFENTLICHE VORHALTS -FLÄCHE " NICHT MEHR BENÖTIGT. ZUR DECKUNG DES DRINGENDEN WOHNBEDARFS IN DER ORTSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH - MIESAU IST ES ZWECK -MASSIG UND ERFORDERLICH, AUCH IM HINBLICK AUF DEN SCHONENDEN UMGANG MIT GRUND UND BODEN, DIESE GRUNDSTÜCKE DER WOHNBEBAUUNG ZUZUFÜHREN. DER GELTUNGSBEREICH WIRD UM DIE TEILFLÄCHE DES FLUR-

STÜCKS NR. 49/4 ERWEITERT. ZUR BESSEREN AUSNUTZBARKEIT DES GRUNDSTÜCKS FLURSTÜCK NR.64/1 IST ES ZWECKMÄSSIG UND ERFORDERLICH DEN GELTUNGSBEREICH UM DIE FLÄCHE DES NEUGEBILDETEN GRUNDSTÜCKS FLURSTÜCK NR. 64/2 ZU ERWEITERN. DER BEBAUUNGSPLAN "HINTER DER KIRCHE – ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSPLAN 5-" GRENZT IM ÖSTLICHEN, SÜD-LICHEN UND IM WESTLICHEN BERECH AN DIE BEBAUTE ORTSLAGE DER ORTSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH – MIESAU AN. DAS PLANGEBIET SELBST IST FAST VOLLSTÄNDIG BEBAUT.

DURCH DIE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND EINGRIFFE IN NATIR UND LANDSCHAFTSBILD NUR IM GERINGEN UMFANG ZU ERWARTEN, DIE JEDOCH WEGEN DER LAGE IM INNENBEREICH DER ORTSLAGE ZU KEINER ERHEBLICHEN ODER NACHHALTIGEN BEEINTRÄCHTIGUNG DES NATURHAUSHALTES UND LANDSCHAFTSBILDES FÜHREN.

PLANUNG:

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT R. TESKE-W LEBECK-W SIEBER EISENBAHNSTR. 9 - TEL. 06372/91190 66892 BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

BRUCHMUHLBACH - MIESAU, IM JULE 1978 GEÄNDERT,



GEMEINDE BRUCHMUHLBACH-MIESAU BEBAUUNGSPLAN "HINTER DER KIRCHE"

1. ZUM SCHUTZ GEGEN VERNÄSSUNG SOLLTE UNTERKELLERUNG IN FORM WASSERDICHTER WANNEN Q. Ä. AUSGEBILDET WERDEN. 2. DIE ABLEITUNG VON DRÄNAGEGEWÄSSERN IN DAS GEWÄSSER ODER IN DAS KANALNETZ IST NICHT GESTATTET. 3. DAS SCHMUTZWASSER IST DER KOMMUNALEN KLÄRANLAGE ZUZULEITEN. 4. NICHT BEHANDLUNGSBEDÜRFTIGES NIEDERSCHLAGSWASSER IST NACH MÖGLICHKEIT ÜBER DIE BELEGTE BODENZONE DEM NATÜRLICHEN KREISLAUF ZUZUFÜHREN. 5, DER BEI EINER UNTERKELLERUNG ANFALLENDE ERDAUSHUB IST AUS ÖKOLOGISCHEN GESICHTSPUNKTEN (MINIMIERUNG VON ABFÄLLEN UND DEREN TRANSPORT) NACH MÖGLICHKEIT IM RAHMEN EINER SUKZESSIVEN FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ZU INTEGRIEREN UND EINER UNMITTELBAREN VERWERTUNG ZUZUFÜHREN.

Rabweiherwiesen

Hinter der Kirche